

Der Kreistag ist nach § 26 Abs.1 Buchstabe f) KrO NRW für Änderungen von Satzungen ausschließlich zuständig.

Erläuterungen:

Mit Erlass vom 16.02.2004, hier eingegangen am 20.02.2004, teilte das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW -MUNLV- mit, dass die Gebühren für die Durchführung der Untersuchungen an Schlachtrindern mit dem BSE-Schnelltest bei Untersuchungen mittels Western Blot (Tarifstelle 23.9.4.2.1) von bis dato 27,38 € auf 24,27 € und bei Untersuchungen mittels Immunoassay (PrionicsLIA) (Tarifstelle 23.9.4.2.1) von 22,23 € auf 19,12 € ab dem 01.03.2004 gesenkt werden.

Mit Erlass vom 14.09.2004, hier eingegangen am 17.09.2004, teilte das MUNLV mit, dass die Gebühren für die Durchführung der Untersuchungen an Schlachtrindern mit dem BSE-Schnelltest bei Untersuchungen mittels Western Blot (Tarifstelle 23.9.4.2.1) von 24,27 € auf 21,86 € und bei Untersuchungen mittels Immunoassay (PrionicsLIA) (Tarifstelle 23.9.4.2.1) von 19,12 € auf 17,09 € ab dem 01.10.2004 gesenkt werden.

Damit sanken die dem Rhein-Sieg-Kreis tatsächlich entstehenden Untersuchungskosten unter die in der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienegesetzes vom 20.12.2002 festgeschriebenen Beträge. Eine Gewinnerzielung steht jedoch im Widerspruch zu den Grundsätzen der Gebührenerhebung. Die Satzung ist daher entsprechend anzupassen.

Im Auftrag